

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein wurde am 17.12.1971 gegründet und ist in das Vereinsregister Koblenz eingetragen.
2. Der Verein führt den Namen " Tennis-Verein Waldesch e. V. ". Er hat seinen Sitz in Waldesch.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist es, den Tennissport zu pflegen und insbesondere die Jugend zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Unterhaltung der Tennisanlage und die Förderung sportlicher Betätigung und sportlicher Leistung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigungen.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Rheinland e. V., des Tennisverbandes Rheinland e. V. und des Tennisverbandes Rheinland-Pfalz e.V.. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungsbestimmungen und Ordnungen der Verbände und Organisationen, denen er angehört, für sich als verbindlich an.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines Kalenderjahres.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Der Verein besteht aus:

- Ordentliche Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern
 - jugendlichen Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern.
1. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 2. Passive Mitglieder sind Förderer des Vereins. Die Umwandlung in eine passive Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand entsprechend § 10 Abs. 2 der Satzung möglich.
 3. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
 4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein, den Tennissport oder den Sport überhaupt verdient gemacht haben. Sie können nur auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen des Vereins und der Verbände an, denen der Verein angehört.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Der Vorstand beschließt über den Aufnahmeantrag mit der 2/3-Mehrheit. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung eines Antrags bedarf keiner Begründung.
3. Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft zum 1. des Monats, zu dem die Mitgliedschaft beantragt wurde.

4. Mitglied des Vereins kann nur werden, wer dem Abbuchungsverfahren in Form einer Einzugsermächtigung zustimmt. Die Mitgliedsbeiträge bzw. Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschrift-Mandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Mitgliedsbeitrag wird unter Angabe unserer Gläubiger-ID: DE86ZZZ00000346845, Verein und der Mandatsreferenz (Mitgliedsnummer) quartalsweise jeweils zur Mitte des Quartals eingezogen.

§ 7 Rechte des Mitglieds

1. Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Voraussetzungen zu benutzen, um an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Passive Mitglieder dürfen die für die Sportausübung vorgesehenen Einrichtungen nicht benutzen. Eine Ausnahme gilt für den Bouleplatz.
3. Alle Mitglieder, mit Ausnahmen der Jugendlichen, haben auf der Mitgliederversammlung uneingeschränktes Stimmrecht.

§ 8 Pflichten des Mitglieds

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Verordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
3. Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zur festgelegten Beitragszahlung verpflichtet.

§ 9 Beiträge, Umlagen, Gebühren

1. Alle Mitglieder haben folgende Beiträge zu leisten:
 - Aufnahmegebühr (falls vorgesehen)
 - Mitgliedsbeitrag
 - Arbeitsleistungen (falls vorgesehen)
 - Umlagen (falls vorgesehen)

2. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Sie sind in einer Beitragsordnung verankert. Die Einführung und den Umfang von Arbeitsleistungen bzw. Umlagen bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Die Höhe der Beiträge kann nach den verschiedenen Mitgliedergruppen unterschieden werden, wobei nach objektiven Kriterien beurteilt werden muss.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 6 Wochen vor Ende des laufenden Geschäftsjahres zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen.
3. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - mit der Zahlung seiner Verpflichtungen dem Verein gegenüber – trotz Mahnung - länger als ein halbes Jahr im Rückstand ist,
 - die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
 - Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
 - sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält oder grob gegen den sportlichen Anstand verstößt.

Das Mitglied ist vor dem Ausschluss vom Vorstand anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angaben von Gründen mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen ein Einspruchsrecht zu. Der Einspruch ist schriftlich an den Ehrenrat zu richten. Bis zur Entscheidung durch den Ehrenrat ruhen die Rechte des Mitglieds.

4. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an dem Verein. Ihre Verbindlichkeiten bleiben beim Erlöschen der Mitgliedschaft bestehen.

§ 11 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - der Ehrenrat.
2. Voraussetzung für die Wahl zu einem Vereinsorgan und die Ausübung eines solchen Amtes ist die Mitgliedschaft im Verein. Wiederwahl ist möglich.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung muss wenigstens einmal innerhalb eines Geschäftsjahres durchgeführt werden. Sie wird durch den 1. Vorsitzenden bzw bei dessen Verhinderung durch einen von der Versammlung gewählten Versammlungsleiter geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, durch schriftliche Einladung an die Mitglieder sowie im amtlichen Mitteilungsblatt der Ortsgemeinde Waldesch unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder $\frac{1}{4}$ der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. In allen Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Stimmzettel oder durch Handzeichen. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, sobald der Wahl durch offene Abstimmung auch nur von fünf Mitgliedern widersprochen wird.
5. Zu Beschlüssen über eine Änderung der Satzung sowie über eine Veräußerung oder dauerhafte Nutzungsänderung von unbeweglichem Vereinsvermögen bedarf es einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.
6. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu stellen. Die Anträge müssen dem 1. Vorsitzenden spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn diese zumindest 4 Tage vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden und die bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.
7. Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen:

- Änderung der Satzung
 - Festlegung der Einführung einer Aufnahmegebühr, von Arbeitsleistungen sowie Umlagen und der Höhe der Beiträge
 - Bewilligung außerordentlicher Ausgaben, die den Betrag von 3.000,00 € übersteigen
 - Erwerb, Belastung oder Veräußerung von Grundstücken sowie Kreditaufnahme
 - Wahl des Vorstandes, des Ehrenrates sowie der Kassenprüfer
 - Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandsmitglieder
 - Entlastung des Schatzmeisters
 - Entlastung des Vorstandes
 - Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
 - Entscheidung über die bei der Mitgliederversammlung eingebrachten Anträge
 - Anschluss an andere Vereinigungen
 - Auflösung des Vereins und Bestellung von Liquidatoren
8. Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist, der die Versammlung bis zu ihrem Ende geleitet hat. In diese Niederschrift sind die gefassten Beschlüsse unter Angabe der jeweiligen Stimmenzahl aufzunehmen.

§ 13 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
 - 1. Vorsitzende
 - 2. Vorsitzende (stellvertretender Vorsitzende)
 - Schatzmeister und sein Vertreter
 - Sportwart und sein Vertreter
 - Jugendwart und sein Vertreter
 - Schriftführer und sein Vertreter
2. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr wählbar. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Amtsdauer des Vorstandes kann auch kürzer oder länger bemessen sein. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
3. Der Verein wird gemäß § 26 BGB gesetzlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der 2. Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
4. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Auch die

Vertreter sind stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung ist zulässig. Der Beschluss kommt zustande durch die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder, wobei allen Mitgliedern Gelegenheit zur Stimmabgabe gegeben werden muss.

6. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist allen Vorstandsmitgliedern bekannt zu geben.

§ 14 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder dürfen keinem anderen Organ oder Ausschuss des Vereins angehören. Die Mitglieder sollen langjährige Mitglieder des Vereins sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Der Ehrenrat entscheidet außer in den Fällen des § 10 Nr. 3 auch alle Streitfragen zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sowie zwischen Mitgliedern untereinander in den, in dem Verein betreffenden Angelegenheiten unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges als Schiedsgericht. Die Entscheidung des Ehrenrats ist endgültig.

§ 15 Jugend im Verein

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden.

In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstands bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 16 Disziplinarangelegenheiten

1. Zuständig für Disziplinarangelegenheiten ist der Ehrenrat.
2. Disziplinarangelegenheiten sind Verstöße und Verfehlungen gegen
 - die Satzung, Ordnungen und entsprechende Beschlüsse der übergeordneten Organisationen,
 - die Anordnungen des Vereins und seine Organe
 - den sportlichen Anstand
 - die Ehre und das Ansehen aller mit dem Tennissport befassten Personen und Organe.
3. Es können folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - Verwarnung
 - Ausschluss auf bestimmte Zeit von der Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins
 - Spielsperre

- Vereinsausschluss

4. Bevor eine Maßnahme ausgesprochen wird, ist der Betroffene anzuhören. Die Begründung für die Maßnahme muss schriftlich erfolgen.

§ 17 Kassenprüfer

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Als Kassenprüfer können nur Mitglieder des Vereins (ohne Vorstandsamt) fungieren. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung die Entlastung des Vorstandes. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis die Nachfolger gewählt sind. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Den Kassenprüfern ist uneingeschränkt Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zu gewähren. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer hierüber in der Mitgliederversammlung berichten, zuvor ist dem Vorstand zu berichten.

§ 18 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein Ordnungen. Diese Ordnungen werden vom Vorstand beschlossen. Ordnungen können zb bestehen als

- Spiel- und Platzordnung
- Gastspielordnung

§ 19 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, E-Mailadresse, Bankverbindung mit IBAN). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder von einem Drittel der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von

$\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig ist. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim mit Ja oder Nein erfolgen.

Für den Fall der Auflösung bestimmt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an die Ortsgemeinde Waldesch mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 19.1.2017